

Russische Propaganda als Aufstachelung zum Völkermord nach dem Rom-Statut und die Frage der Strafbarkeit nach deutschem Recht

Von Dr. Sebastian Seel, Berlin*

Das russische Regime verbindet seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine nicht nur mit Desinformationskampagnen im Ausland, sondern auch mit einer sehr aggressiven Propaganda, die sich an die eigene Bevölkerung richtet. Der vorliegende Beitrag untersucht, ob Inhalte dieser im Westen schon aufgrund der Sprachbarriere eher unbekannt Propaganda als Aufstachelung zum Völkermord nach Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut strafbar sind. Dazu wird in Auseinandersetzung mit der Rechtsprechung des ICTR ein Maßstab zur Beurteilung potentiell genozidaler Äußerungen entwickelt. Anhand dieses Maßstabs werden zahlreiche Äußerungen russischer Propagandisten und Mitglieder des russischen Regimes analysiert. Zudem wird untersucht, ob diese Äußerungen auch nach deutschem Völkerstrafrecht strafbar sind. Dabei stehen strafanwendungsrechtliche Fragen im Vordergrund.

I. Einleitung

Das russische Regime hat seinen Großangriff auf die Ukraine mit zahlreichen an ein ausländisches Publikum gerichteten Desinformationskampagnen vorbereitet und flankiert ihn weiter damit.¹ Dazu bedient es sich eigener Propagandamedien wie „RussiaToday“ und „Sputnik“. Die Europäische Union hat mit Sanktionen gegen die Sendetätigkeit dieser Medien reagiert.² In ihren Behauptungen und Handlungsaufforderungen noch einmal deutlich extremer ist allerdings die primär nach innen gerichtete russische Propaganda, die bis heute tagtäglich weite Teile der russischen Bevölkerung erreicht. Im nichtrussischsprachigen Ausland ist diese Propaganda schon aufgrund der Sprachbarriere weitgehend unbekannt geblieben.

Der erste Teil dieses Beitrags behandelt die Frage, ob Inhalte der an die eigene Bevölkerung gerichteten russischen Propaganda den völkerstrafrechtlichen Tatbestand der unmittelbaren und öffentlichen Aufstachelung zur Begehung von Völkermord gem. Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut erfüllen. Dabei wird zunächst kurz auf den Charakter und Zweck dieses Straftatbestands eingegangen. Darauf aufbauend soll der rechtliche Maßstab für die Beurteilung potentiell zum Völkermord aufstachelnder Äußerungen herausgearbeitet werden. Hierbei liegt besonderes Gewicht auf der Rechtsprechung des ICTR, der sich mehrfach mit der auch nach dem ICTR-Statut strafbaren Aufstachelung zur Begehung von Völkermord befasst hat. Zu prüfen ist insbesondere, ob die vom ICTR entwickelten Kriterien zur Interpretation entspre-

chender Äußerungen einer Weiterentwicklung bedürfen. Anhand des so gewonnenen Maßstabs sollen zahlreiche propagandistische Äußerungen von Vertretern des russischen Regimes, Moderatoren, Journalisten, Ideologen und weiteren Personen analysiert werden. Im zweiten Teil des Beitrags wird untersucht, ob die im ersten Teil analysierten Äußerungen aus der russischen Propaganda nach deutschem Recht strafbar sind. Im Mittelpunkt stehen dabei strafanwendungsrechtliche Fragen.

Hinsichtlich der hier verwendeten Terminologie gilt Folgendes: Wenn von „Propaganda“ die Rede ist, ist damit sowohl Desinformation als auch Hetze gegen Personen und Personengruppen im Zusammenhang mit gezielter politischer bzw. ideologischer Beeinflussung gemeint. Der hier verwendete Begriff der Desinformation entspricht dem der East StratCom Task Force der Europäischen Union. „Desinformation“ ist demnach falsche oder irreführende Information, geschaffen, präsentiert und verbreitet zum Zweck wirtschaftlichen Gewinns oder absichtlicher Täuschung der Öffentlichkeit.³ Unter „russische Propaganda“ fällt nicht nur Propaganda, die der russische Staat selbst steuert, sondern auch die damit inhaltlich übereinstimmende Propaganda weiterer Institutionen oder Personen.

Vorab ist auch eine Bemerkung zur Quellenlage und -auswahl notwendig. Die seit Jahren anhaltende Flut russischer Propaganda ist für einzelne Personen kaum zu überblicken. Nur ein sehr geringer Teil davon ist bisher überhaupt dokumentiert und übersetzt worden. Sehr hilfreich ist in diesem Zusammenhang die Arbeit einzelner Journalistinnen und Journalisten, die sich auf die Beobachtung und Dokumentation russischer Propaganda spezialisiert haben.⁴ Mittlerweile existiert auch eine ständig aktualisierte, aber naturgemäß lückenhafte Sammlung potentiell genozidaler Äußerungen russischer Propagandisten und Regimemitglieder.⁵ Die hier unternommene rechtliche Analyse greift teils auf solche Dokumentationen zurück. Sie beruht daneben auf meiner eigenen Beobachtung russischer Propaganda in Form von Äußerungen einzelner Mitglieder des russischen Regimes in sozialen Medien und von Meldungen und Artikeln staatlicher russischer Nachrichtenagenturen. Mit Sicherheit sind die hier untersuchten Propagandainhalte nur die Spitze des Eisbergs.

* Der Verf. ist Strafverteidiger in Berlin.

¹ Siehe dazu die Berichte der East StratCom Task Force der EU, abrufbar unter <https://euvsdisinfo.eu/de/> (26.1.2024).

² Rat der EU, Pressemitteilung v. 2.3.2022, abrufbar unter <https://www.consilium.europa.eu/de/press/press-releases/2022/03/02/eu-imposes-sanctions-on-state-owned-outlets-rt-russia-today-and-sputnik-s-broadcasting-in-the-eu/> (26.1.2024).

³ https://www.eeas.europa.eu/eeas/questions-and-answers-about-east-stratcom-task-force_en#11243 (26.1.2024).

⁴ Zu erwähnen ist insbesondere der auf YouTube zu findende „Russian Media Monitor“ der von Russland mit Sanktionen belegten Journalistin Julia Davis, abrufbar unter <https://www.youtube.com/@russianmediamonitor> (26.1.2024).

⁵ Siehe *Apt*, Just Security v. 11.1.2024, abrufbar unter <https://www.justsecurity.org/81789/russias-eliminationist-rhetoric-against-ukraine-a-collection/> (26.1.2024).

II. Strafbarkeit nach Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut

1. Charakter und Zweck von Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut

Bereits die UN-Völkermordkonvention von 1948 sieht in Art. III lit. c die Strafbarkeit der unmittelbaren und öffentlichen Aufstachelung zur Begehung von Völkermord vor. Art. 2 Abs. 3 lit. c ICTR-Statut und Art. 4 Abs. 3 lit. c ICTY-Statut enthalten identische Bestimmungen, ebenso Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut. Was die rechtliche Einordnung des Aufstachelungs-Delikts betrifft, stiftet der systematische Standort in Art. 25 Rom-Statut Verwirrung, da diese Vorschrift auch eine Reihe allgemeiner Regelungen zur individuellen strafrechtlichen Verantwortung enthält. Tatsächlich handelt es sich bei der Aufstachelung zum Völkermord um ein eigenständiges Delikt.⁶ Dieses Delikt ist ein „inchoate crime“. Wie sich aus dem Wortlaut der genannten Bestimmungen und aus den travaux préparatoires zur UN-Völkermordkonvention ergibt, muss es nicht zu einer vollendeten oder versuchten Genozidat eines Adressaten kommen.⁷

Hintergrund dieser Deliktsstruktur ist die besondere Gefährlichkeit der Aufstachelung. Wie die UN-Völkerrechtskommission zutreffend ausführt, erhöht ein aufstachelndes Verhalten die Wahrscheinlichkeit, dass zumindest ein Adressat zur Tat schreitet, und ermutigt darüber hinaus zu „mob violence“.⁸ Das hohe Risiko, das die Aufstachelung zum Völkermord mit Blick auf ganze Gesellschaften und gruppendynamische Prozesse birgt, rechtfertigt ihre Bestrafung unabhängig von einer konkret verursachten Genozidat.⁹ Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut hat danach auch einen präventiven Zweck und soll die von Art. 6 Rom-Statut erfassten Gruppen vor besonders gefährlichen, aufstachelnden Handlungen schützen, auch wenn diese Handlungen ihre Existenz nur abstrakt gefährden.

⁶ Lüders, Die Strafbarkeit von Völkermord nach dem Römischen Statut für den Internationalen Strafgerichtshof, 2004, S. 239; so auch *Schabas*, Genocide in International Law, 2. Aufl. 2009, S. 319 zu Art. III lit. c Völkermordkonvention; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 678 zu Art. 2 Abs. 3 lit. c ICTR-Statut.

⁷ Siehe dazu UN Doc. E/447, S. 7, 29; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 678; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44D-A (Nzabonimana), Rn. 234; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 14.12.2015 – ICTR-98-42-A (Nyiramasuhuko u.a.), Rn. 3345; näher zur Entstehungsgeschichte von Art. III lit. c Völkermordkonvention *Schabas* (Fn. 6), S. 319 ff.

⁸ Report of the International Law Commission on the work of its forty-eighth session, 6 May-26 July 1996, UN Doc. A/51/10, S. 22.

⁹ Vgl. ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 562; Lüders (Fn. 6), S. 241; *Werle/Jeßberger*, Völkerstrafrecht, 5. Aufl. 2020, Rn. 939 m.w.N.

2. Äußere Tatseite: Unmittelbare und öffentliche Aufstachelung zur Begehung von Völkermord durch russische Propaganda

a) Rechtlicher Maßstab

Bei der Interpretation von Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut stellt sich vorab die Frage, welche Rechtserkenntnis- und Rechtsquellen außerhalb des Rom-Statuts und der Verbrechenselemente überhaupt heranzuziehen sind. Nicht nur zulässig, sondern auch geboten ist es, die Entscheidungen des ICTR zu berücksichtigen, der sich in einer Reihe von Fällen mit der auch nach dem ICTR-Statut strafbaren Aufstachelung zum Völkermord befasst hat. Das lässt sich folgendermaßen begründen: Art. 21 Abs. 2 Rom-Statut, der die Bezugnahme auf frühere Entscheidungen des Gerichtshofs betrifft, führt zwar nicht die Entscheidungen der Ad-hoc-Strafgerichtshöfe auf. Diese Entscheidungen sind aber aufgrund ihrer das Völkergewohnheitsrecht mitprägenden Wirkung eine Rechtserkenntnisquelle.¹⁰ Das Völkergewohnheitsrecht wiederum soll der ICC nach Art. 21 Abs. 1 lit. b Rom-Statut subsidiär als Rechtsquelle heranziehen. Gerade dann, wenn das Rom-Statut wie bei Art. 25 Abs. 3 lit. e fast wörtlich einen Tatbestand aus anderen völkerrechtlichen Statuten übernimmt, zu denen eine reichhaltige Rechtsprechung der ad hoc-Strafgerichtshöfe mit prägender Wirkung für das Völkergewohnheitsrecht existiert, kann es für die Berücksichtigung dieser Rechtsprechung auch nicht nur auf das Vorliegen einer Lücke in den internen Rechtsquellen des IStGH ankommen.¹¹ Denn in einem solchen Fall baut das Rom-Statut auf einem bereits erreichten Entwicklungsstand des Völkergewohnheitsrechts auf, der in der Rechtsprechung der ad hoc-Strafgerichtshöfe zum Ausdruck kommt. Eine wichtige Rechtserkenntnisquelle ist daneben der von der UN-Völkerrechtskommission vorgelegte „Draft Code of Crimes against the Peace and Security of Mankind“. Dieser Entwurf dient im materiellen Völkerstrafrecht auch zur Feststellung von Völkergewohnheitsrecht¹² und hat Eingang in das Rom-Statut gefunden. Was ist unter Berücksichtigung dieser Quellen nun unter „directly and publicly incites others to commit genocide“ zu verstehen?

Nach dem Wortlaut des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut („incites“) und der Entstehungsgeschichte muss der Täter die Adressaten bedrängen, ermutigen oder provozieren, eine Genozidat zu begehen.¹³ Ein „unmittelbares“ Aufstacheln

¹⁰ Vgl. *Werle/Jeßberger* (Fn. 9), Rn. 217.

¹¹ Für eine Lücke in den internen Rechtsquellen als Voraussetzung der Heranziehung von Völkergewohnheitsrecht jedoch ICC (Trial Chamber II), Urt. v. 7.3.2014 – ICC-01/04-01/07 (Katanga), Rn. 39; ähnlich wie hier aber *Werle/Jeßberger* (Fn. 9), Rn. 243 f., die zurecht auch darauf hinweisen, dass der IStGH die in dieser Entscheidung enthaltenen strengen Anforderungen für die Berücksichtigung des Völkergewohnheitsrechts in anderen Entscheidungen selbst nicht einhält.

¹² Siehe dazu ICTY (Trial Chamber), Urt. v. 10.12.1998 – IT 95-17/1 (Furundžija), Rn. 227.

¹³ Vgl. Report of the International Law Commission (Fn. 8), S. 22 („urges and encourages another individual to commit a

(„directly“) verlangt eine spezifische Provokation bzw. einen direkten Appell zur Begehung einer Tat nach Art. 6 Rom-Statut; vage oder indirekte Aufforderungen genügen nicht.¹⁴ Das Unmittelbarkeitserfordernis schließt Fälle von Hassrede ohne spezifische Aufforderung zur Begehung von Völkermordtaten vom Tatbestand aus.¹⁵

Bei der Prüfung, ob eine Äußerung ein unmittelbares Aufstacheln darstellt, ist die Äußerung dem ICTR zufolge in ihrem spezifischen Kontext – namentlich dem kulturellen und sprachlichen – zu interpretieren und zu fragen, ob und wie das jeweilige Publikum die Äußerung verstanden hat.¹⁶ Im Urteil gegen den Sänger Simon Bikindi bezog der ICTR bei der Interpretation von Bikindis Liedern neben dem kulturellen auch den historischen und politischen Kontext mit ein.¹⁷ Da es stets auf den Kontext der Äußerung und das jeweilige Publikum ankommt, kann eine unmittelbare Aufstachelung auch dann vorliegen, wenn eine Äußerung nach dem oberflächlichen Eindruck oder für ein anderes Publikum mehrdeutig erscheint oder keine ausdrückliche Aufforderung zur Begehung von Völkermord enthält.¹⁸ So hat der ICTR etwa eine unmittelbare Aufstachelung zum Völkermord bei der an Hutu auf einer Straße gerichteten Frage bejaht, ob diese die „Schlangen“ (im damaligen Kontext eindeutig die Tutsi)

crime“); ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 555, 559 („provoking“); ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 12.9.2006 – ICTR-2000-55A-T (Muvunyi), Rn. 500; *Eser*, in: Cassese/Gaeta/Jones (Hrsg.), *The Rome Statute of the International Criminal Court*, Bd. 1, 2002, S. 805.

¹⁴ So der ICTR zum mit Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut identischen Art. 2 Abs. 3 lit. ICTR-Statut, siehe ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 692; ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 557; ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 30.9.2011 – ICTR-99-50 (Bizimungu u.a.), Rn. 1974; ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 20.10.2012 – ICTR-99-45 (Ngirabatware), Rn. 1353; siehe auch Report of the International Law Commission (Fn. 8), S. 22.

¹⁵ Vgl. ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 692.

¹⁶ ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 698, 700 f.; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44-A (Karemera u.a.), Rn. 483, 508; ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 557; ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 12.9.2006 – ICTR-2000-55A-T (Muvunyi), Rn. 502; siehe zudem *Gordon*, *Virginia Journal of International Law* 45 (2004), 139 (172 ff.).

¹⁷ ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 2.12.2008 – ICTR-01-72-T (Bikindi), Rn. 247 ff.

¹⁸ ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 28.11.2007 – ICTR-99-52 (Nahimana u.a.), Rn. 701, 703; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44-A (Karemera u.a.), Rn. 483, 508; ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 557; ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 30.9.2011 – ICTR-99-50 (Bizimungu u.a.), Rn. 1974.

getötet hätten,¹⁹ ebenso bei einem an die Armee und die Bevölkerung der Stadt Kibuye gerichteten Glückwunsch zur Wiederherstellung der Ordnung²⁰. In den genannten Fällen ergibt sich aus dem Kontext eines fortdauernden Genozids mit zahlreichen Tatorn und Tätern, dass die scheinbar nur vergangenheitsgerichteten Äußerungen für die Adressaten auch einen in die Zukunft gerichteten Appell zur Begehung weiterer Genozidaten darstellen.

Eine strikte Beschränkung bei der Berücksichtigung des Kontexts auf bestimmte Aspekte ist der ICTR-Rechtsprechung nicht zu entnehmen, auch wenn dort der kulturelle und sprachliche Kontext im Vordergrund steht. Nach dem Schutzzweck des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut gibt es keinen Grund, lediglich diese beiden Kontexte bei der Prüfung einer Äußerung heranzuziehen. Denn maßgeblich ist stets, ob das jeweilige Publikum eine Äußerung als spezifische Provokation zur Begehung von Völkermord versteht und damit die abstrakte Gefahr von Genozidaten gegen Mitglieder der betroffenen Gruppe entsteht. Dies lässt sich aber nur dann beurteilen, wenn man den gesamten Kontext der jeweiligen Äußerung bei deren Interpretation berücksichtigt. Neben dem sprachlichen und kulturellen Kontext ist daher auch der historische, politische, ideologische, propagandistische, militärische und (makro)kriminelle Kontext relevant. Jeder dieser Kontexte kann eine scheinbar mehrdeutige Äußerung zu einem im konkreten Fall eindeutigen Aufruf zur Begehung von Völkermordtaten machen. Damit ist bei der Prüfung einer potentiell zur Begehung von Völkermord aufstachelnden Äußerung eine umfassende Berücksichtigung des Kontexts nötig, in dem die Äußerung steht.

Schließlich muss auch ein „öffentliches“ Aufstacheln („publicly“) vorliegen. Dies setzt voraus, dass der Täter seine Äußerung an eine Anzahl von Individuen an einem öffentlichen Ort oder an Mitglieder der Öffentlichkeit im Allgemeinen richtet, was insbesondere durch technische Mittel der Massenkommunikation geschehen kann.²¹

b) *Rechtliche Analyse russischer Propaganda*

Die in diesem Aufsatz untersuchten Äußerungen aus der russischen Propaganda erfüllen alle ohne weiteres das Öffentlichkeitserfordernis. Sie stammen aus an die allgemeine Öffentlichkeit gerichteten Fernseh- und sonstigen Sendungen, Beiträgen in sozialen Medien und Artikeln staatlicher russischer Nachrichtenagenturen. Die zentrale rechtliche Frage ist, ob die jeweiligen Äußerungen auch eine unmittelbare Aufsta-

¹⁹ ICTR (Trial Chamber II), Urt. v. 2.12.2008 – ICTR-01-72-T (Bikindi), Rn. 422 ff.

²⁰ ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44-A (Karemera u.a.), Rn. 508.

²¹ Siehe Report of the International Law Commission (Fn. 8), S. 22; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44D-A (Nzabonimana), Rn. 122, 126, 384; ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 556; ICTR (Trial Chamber I), Urt. v. 1.6.2000 – ICTR-97-32-I (Ruggiu), Rn. 17; *Ambos*, in: ders. (Hrsg.), *Rome Statute of the International Criminal Court*, 4. Aufl. 2022, § 25 Rn. 44.

chelung zur Begehung von Völkermord sind. Um diese Frage zu beantworten, ist es hilfreich, inhaltliche Kategorien zu bilden, auch wenn häufig ein und dieselbe Äußerung in mehrere dieser Kategorien fällt.

aa) Offene Aufrufe zur Vernichtung von Ukrainern

Die russische Propaganda ist insbesondere seit dem Großangriff auf die Ukraine 2022 von außerordentlicher Aggressivität geprägt. Immer wieder haben russische Propagandisten offen zur massenhaften Tötung von Ukrainern aufgerufen. Dazu folgen drei Beispiele samt rechtlicher Einordnung:

Am 20. Oktober 2022 sagte der russische Fernsehjournalist und frühere RussiaToday-Direktor Anton Krasovsky in seiner eigenen Fernsehsendung auf dem Sender RT (RussiaToday), nachdem sein Gesprächspartner von der ablehnenden Haltung ukrainischer Kinder gegenüber einer russischen Herrschaft über die Ukraine erzählt hatte:

„Ertränkt diese Kinder [Топите этих детей], ertränkt sie direkt in der Tysyna! Das ist nicht eure Methode, weil ihr Science-Fiction-Autoren intelligente Leute seid, aber es ist unsere Methode. Wer auch immer sagt, dass ‚Moskoviter‘ sie besetzt haben, werft ihn in den Fluss mit einer starken Strömung.“ (Übersetzung)

Als sein Gesprächspartner erwiderte, im traditionellen Russland hätte man die Rute zur Bestrafung verwendet, sagte Krasovsky:

„Da drüben, jedes Stück von Scheiß kleinem Haus, da gibt es Massen von furchtbaren kleinen Häusern, sie schießen überall über die Karpaten. Die Karpaten sind ekelhaft, [...], einfach in die Hütten schieben und verbrennen [сжечь]!“²² (Übersetzung)

Diese Äußerungen reichen für eine unmittelbare Aufstachelung zur Begehung von Völkermord aus: Krasovsky fordert unmissverständlich unter mehrfacher Verwendung des Imperativs dazu auf, alle („wer auch immer sagt...“) ukrainischen Kinder zu töten, die einem Leben unter russischer Herrschaft ablehnend gegenüberstehen. Diese Kinder sind Mitglieder der nationalen Gruppe der Ukrainer.²³ Sie zu töten, erfüllt deshalb die äußere Tatseite von Art. 6 lit. a Rom-Statut. Dass entsprechende Taten auch von einer für den Völkermordtatbestand notwendigen Absicht zur mindestens teilweisen Zerstörung einer geschützten Gruppe getragen wären, ergibt sich einmal aus der an die ukrainische Nationalität und Identität anknüpfenden Bestimmung potentieller Opfer. Der Tötungs-

²² Der entsprechende Ausschnitt aus der Sendung ist abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=8lkshypC2Rk> (26.1.2024); die Übersetzungen russischer Propagandainhalte erfolgten durch den Verf.

²³ Zu den Ukrainern als geschützte nationale Gruppe siehe Azarov/Koval/Nuridzhanian/Venher, Journal of International Criminal Justice 21 (2023), 233 (237 ff.).

aufwurf betrifft mit Blick auf die Zerstörungsabsicht bei den Adressaten auch einen quantitativ erheblichen Teil der Gruppe, da die allermeisten ukrainischen Kinder nach dem von Krasovsky genannten Maßstab wohl zu töten wären. In der erwachsenen ukrainischen Bevölkerung stößt die Verteidigung der Ukraine gegen den russischen Aggressor ohne jegliche Preisgabe von Gebieten nach wie vor auf breite Zustimmung.²⁴ Man muss davon ausgehen, dass ukrainische Kinder die Haltung ihrer Eltern teilen.

Das nächste Beispiel eines offenen Vernichtungsaufrufs ist ebenfalls dem russischen Staatsfernsehen entnommen. Der rechtsextreme russische Politiker und Duma-Abgeordnete Alexej Zhuravlyov behauptete im Frühjahr 2022 auf „Rossija 1“, fünf Prozent der Ukrainer seien „unheilbar“ (неизлечимые). Damit meinte er alle Ukrainer, die bereit sind, in der Armee gegen den russischen Aggressor zu kämpfen, und forderte deren ausnahmslose Tötung:

„Einfach gesagt, zwei Millionen Menschen, die bereit sind, die SS wiederzuerschaffen, AZOV ist die faschistische SS, die ukrainische Armee ist die Wehrmacht, das ist einfach zu sehen. Diese zwei Millionen Menschen müssen entweder die Ukraine verlassen oder sie müssen denazifiziert werden, das heißt vernichtet.“²⁵ (Übersetzung)

Auch hier liegt angesichts des verwendeten Vokabulars („unheilbar“, „müssen vernichtet werden“) eine ausdrückliche Aufforderung zur Tötung einer großen Zahl von Mitgliedern der nationalen Gruppe der Ukrainer in entsprechender Zerstörungsabsicht und damit zu einer Genozidtat nach Art. 6 lit. a Rom-Statut vor. Wie sich aus der Äußerung in ihrer Gesamtheit ergibt, geht es nicht um einen bloßen militärischen Sieg und die Zufügung hoher militärischer Verluste. Zhuravlyov stellt vielmehr Millionen Ukrainer als unheilbare Nazis dar, die in jedem Fall zu töten sind. Im Hinblick auf eine Zerstörungsabsicht bei den Adressaten der Äußerung genügt es hier wie auch sonst, wenn lediglich die Tötung der zum Widerstand entschlossenen Ukrainer gefordert wird. Denn dabei handelt es sich um Millionen von Menschen.²⁶ Eine etwaige Zerstörungsabsicht des Aufgestachelten würde sich damit auf einen quantitativ erheblichen Anteil der geschützten nationalen Gruppe der Ukrainer beziehen und so das Erfordernis der

²⁴ Siehe dazu eine aktuelle repräsentative Umfrage, abrufbar unter <https://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=1332&page=2> (26.1.2024).

²⁵ Der Ausschnitt ist abrufbar unter https://twitter.com/Gerashchenko_en/status/1522939116404543495 (26.1.2024).

²⁶ Nach einer repräsentativen Umfrage vom Dezember 2023 wollen 74 Prozent der Ukrainer ohne jegliche Aufgabe von Territorien weiterkämpfen, auch wenn das den Krieg verlängern würde und die Unabhängigkeit des Landes gefährden könnte, siehe <https://kiis.com.ua/?lang=eng&cat=reports&id=1332&page=2> (26.1.2024).

Absicht zur zumindest teilweisen Zerstörung der Gruppe (Art. 6 Rom-Statut) erfüllen.

Das letzte Beispiel für einen offenen Tötungsaufwurf stammt von der russischen Propagandistin und Fernsehmoderatorin Olga Skabejewa. Im Juni 2023 äußerte Skabejewa auf „Rossija 1“:

„Die ukrainische Frage muss endgültig gelöst werden.“
(Übersetzung)

Diese Formulierung greift ein Narrativ der russischen Propaganda auf, wonach Putin gleichsam als Heiland die „ukrainische Frage“ dadurch löst, dass er die Ukraine als eigenständigen Staat vernichtet und so ein historisches russisches Imperium wiederherstellt.²⁷ Skabejewa selbst schlug zur „Lösung der ukrainischen Frage“ vor, „jedes Lebewesen in der Region Charkiw zu vernichten als Strafe und Abschreckung“.²⁸ Sowohl isoliert betrachtet als auch in ihrem propagandistischen und ideologischen Kontext (Vernichtung der Ukraine und aller Widerstand leistenden Ukrainer) ist diese Äußerung eine unmissverständliche Aufforderung zur Tötung von Millionen Ukrainern²⁹, die sich weiter der „Lösung der ukrainischen Frage“ widersetzen.

bb) Entmenschlichung, Bezeichnung als Ungeziefer und Anknüpfung an die nationalsozialistische und stalinistische Propaganda

In vielen weiteren Fällen haben russische Propagandisten Ukrainer entmenschlicht und als Ungeziefer bezeichnet. Bei der Prüfung, ob solche Äußerungen eine direkte Aufstachelung zur Begehung von Völkermord sind, wird der gesamte Kontext relevant.

Zum Beispiel hat Dmitri Medwedew, früherer Präsident und Ministerpräsident Russlands und aktuell Vorsitzender der Putin-Partei „Einiges Russland“ sowie stellvertretender Vorsitzender des Sicherheitsrats der Russischen Föderation, im Dezember 2022 über Ukrainer auf seinem Telegram-Kanal geschrieben:

„Pseudo-ukrainische tollwütige Köter [Псевдоукраїнські бешені шавки] mit russischen Nachnamen, die an ihrem giftigen Speichel ersticken, behaupten, dass ihr Feind innerhalb der Grenzen Russlands

liegt, vom Westen bis nach Wladiwostok. Gegen Tollwut gibt es kein Heilmittel. [Бешенство не лечится.]“³⁰
(Übersetzung)

Diese Äußerung weist schon bei isolierter Betrachtung in die Richtung eines Aufrufs zur Tötung von Ukrainern. Medwedew belässt es nämlich nicht bei der Beschimpfung von Ukrainern als „tollwütige Köter“, die schon aufgrund der gängigen Tötung tollwütiger Tiere einen Appell zur Tötung andeutet. Er weist darüber hinaus eigens darauf hin, dass Tollwut nicht heilbar ist. Seinem Publikum legt er so die Schlussfolgerung nahe, dass die unheilbar tollwütigen, tierischen Ukrainer mit entsprechender Zerstörungsabsicht getötet werden sollen. Untermauert wird der in dieser Äußerung liegende Tötungsaufwurf durch den militärischen und makrokriminellen Kontext, da Russland seit Februar 2022 einen von zahllosen Verbrechen gegen ukrainische Zivilisten geprägten Vernichtungskrieg gegen die Ukraine führt.³¹ Hinzu kommt der propagandistische Kontext. Andere russische Propagandisten haben im selben Zeitraum in russischen Staatsmedien ausdrücklich zur Tötung von Ukrainern aufgerufen (siehe die Beispiele oben) oder ebenfalls Ukrainer entmenschlicht. Der durchschnittliche Adressat von Medwedews Äußerung, der ständig russische Staatsmedien mit solchen Propagandainhalten konsumiert, wird diese Äußerung daher mit ausdrücklichen Tötungsaufrufen und entmenschlichenden Äußerungen anderer Propagandisten verknüpfen. Das verstärkt den in der entmenschlichenden Sprechweise angelegten Tötungsappell. Schließlich belegt auch der historische Kontext, mit dem Medwedew in dieser wie in anderen öffentlichen Wortmeldungen bewusst spielt, den Charakter seiner Äußerung als Tötungsaufforderung. Denn mit der Bezeichnung als „tollwütige Hunde“ greift Medwedew ein berüchtigtes Zitat von Stalins Chefankläger Wyschinski auf, der 1936 in einem Schauprozess die Todesstrafe gegen alle 16 Angeklagten mit dem Satz „Ich fordere, dass diese tollwütigen Hunde allesamt erschossen werden!“³² beantragte.

Ein weiteres Beispiel für einen mit Entmenschlichung verbundenen Tötungsaufwurf ist eine Äußerung des Fernsehmoderators Andrej Norkin vom Mai 2023. Norkin erzählte den Fernsehzuschauern erst von angeblichen Fragen an ihn, warum Russland nicht härter gegen die Ukraine vorgehe, und fragte dann in die Runde:

„Streng genommen, warum vernichten wir sie nicht wie Ratten [крыс]?“³³ (Übersetzung)

Hier ist nicht die Frageform als solche entscheidend. Wie der Verlauf der Sendung zeigt, handelt es sich um eine rhetori-

²⁷ Siehe dazu den versehentlich von RIA Novosti am 26.2.2022 veröffentlichten Siegesartikel mit dem Titel „Die Ankunft Russlands und der neuen Welt“ („Наступление России и нового мира“), abrufbar unter <https://web.archive.org/web/20220226051154/https://ria.ru/20220226/rossiya-1775162336.html> (26.1.2024).

²⁸ Siehe den Sendungsausschnitt unter <https://www.youtube.com/watch?v=p7liS0qRa18> (26.1.2024).

²⁹ Die Oblast Charkiw hatte 2021 ca. 2,6 Millionen Einwohner, siehe https://web.archive.org/web/20220406120543/http://database.ukrcensus.gov.ua/PXWEB2007/ukr/publ_new1/2021/zb_chu_selnist%202021.pdf (26.1.2024).

³⁰ Medwedew, Beitrag auf Telegram v. 11.12.2022.

³¹ Siehe dazu ausführlich Azarov/Koval/Nuridzhanian/Venher, Journal of International Criminal Justice 21 (2023), 233 (252 ff.).

³² Wyschinski, Gerichtsreden, 1952, S. 542 f.

³³ Siehe den Ausschnitt unter <https://www.youtube.com/watch?v=A90p75Qi1d4> (26.1.2024).

sche Frage und damit um eine eigene Bewertung und einen eigenen impliziten Handlungsappell Norkins. Der Vergleich mit Ratten entmenschlicht die Ukrainer insgesamt und erklärt sie zu Schädlingen. Norkin schlägt zudem ausdrücklich die Vernichtung der „Ratten“ vor, wobei ein solches Vorgehen von einer gegen die Ukrainer als Gruppe (die pauschal zu vernichtenden „Ratten“) gerichteten Zerstörungsabsicht getragen wäre. Schon aus diesen Gründen ist ein eindeutiges und damit unmittelbares Aufstacheln gegeben. Der bereits geschilderte propagandistische, militärische und makrokriminelle Kontext erhärtet diesen Befund. Hinzuweisen ist außerdem auf den historischen und ideologischen Kontext: Die Gleichsetzung von Menschengruppen mit zu vernichtenden Ratten findet man auch in der nationalsozialistischen Propaganda gegen Juden. So werden die Juden im NS-Propagandafilm „Der ewige Jude“ durch Kameraeinstellungen und den Kommentar als Ratten dargestellt.³⁴

Weitere eindeutig entmenschlichende Äußerungen über Ukrainer stammen von dem Propagandisten und Moderator Sergej Mardan. Dieser sagte im März 2023 in seiner eigenen Sendung, die Ukraine sei eine schlicht von der Landkarte zu radierende Chimäre und patriotische Ukrainer „Degenerierte“. Die Ukrainer seien einfach Tiere, die keiner Anstachelung bedürften, um ihre menschliche Gestalt zu verlieren, sondern die überhaupt keine menschliche Gestalt mehr besäßen. Dann fügte er hinzu:

„Es gibt keine Gnade für irgendeinen davon, für keinen einzigen.“ (Übersetzung)

Im Anschluss verglich er Ukrainer mit „Ghuls“ (leichenfressende Dämonen) und „Untoten“, gegen die die russische Armee kämpfe.³⁵ Aus der Verbindung von gleich mehrfacher Entmenschlichung, der Äußerung, es gebe keine Gnade auch nur für einen einzigen Ukrainer, und dem propagandistischen, militärischen und makrokriminellen Kontext folgt, dass hier erneut eine unmissverständliche Aufforderung zur Tötung von Millionen Ukrainern in entsprechender Zerstörungsabsicht und damit eine unmittelbare Aufstachelung zum Völkermord vorliegt.

Russische Propagandisten haben Ukrainer wiederholt auch als Ungeziefer bezeichnet. So verglich der Propagandist Vladimir Solovyov im Fernsehen die „militärische Spezialoperation“ des russischen Regimes mit der Entwurmung einer Katze und sagte:

„Für den Arzt ist es eine Spezialoperation. Für die Würmer [для глистов] ist es ein Krieg, und für die Katze ist es eine Säuberung [чищение].“³⁶ (Übersetzung)

In diesem Sprachbild sind die Ukrainer Würmer, von denen das (noch) ukrainische Gebiet als Teil eines zukünftigen russischen Imperiums gesäubert werden muss. Auch diese Äußerung, die aus dem Juli 2022 stammt, ist im Kontext des mit zahlreichen Verbrechen gegen ukrainische Zivilisten einhergehenden russischen Angriffskriegs, des in den besetzten ukrainischen Gebieten errichteten, mit Mord, Folter, Vergewaltigung und Deportation verbundenen russischen Besatzungsregimes und der weiteren russischen Propaganda zu interpretieren. Dieser Kontext belegt, dass es sich bei der schon für sich genommen drastischen Formulierung „Säuberung von Würmern“ nicht nur um allgemeine Hassrede handelt, sondern um einen für das russische Publikum klar erkennbaren Aufruf zur Tötung einer großen Zahl von Ukrainern mit gegen die Ukrainer als Gruppe gerichteter Zerstörungsabsicht.

Medwedew wiederum bezeichnete im April 2023 auf „VKontakte“ in einem längeren Beitrag mit dem Titel „Warum wird die Ukraine verschwinden? Weil niemand sie braucht“³⁷ die Ukrainer als „neo-ukrainische blutsaugende Parasiten“ („молодоукраїнських кровососущих паразитів“) auf dem Hals der altersschwachen EU. Im selben Beitrag schreibt er zudem:

„Wir brauchen deshalb keine Unter-Ukraine [„недоукраїна“]. Wir brauchen das große große Russland.“ (Übersetzung)

Die Bezeichnung „neo-ukrainische blutsaugende Parasiten“ in Verbindung mit dem klaren Aufruf zur Vernichtung der Ukraine genügt für sich allein, um eine direkte Aufstachelung zur Tötung einer großen Zahl von Ukrainern samt Zerstörungsabsicht und damit zum Völkermord zu belegen. „Blutsaugende Parasiten“ sind Schädlinge, die in aller Regel getötet werden; da diese „Parasiten“ sich selbst als Ukrainer identifizieren („neo-ukrainisch“), ist ihr Schicksal zudem mit dem der Ukraine verbunden, der Medwedew die Daseinsberechtigung abspricht. Die Radikalität von Medwedews Äußerung wird jedoch erst dann ganz deutlich, wenn man sich neben dem militärischen, propagandistischen und makrokriminellen Kontext auch den historischen und ideologischen Kontext vergegenwärtigt. Medwedew knüpft mit seiner Wortwahl deutlich erkennbar an die nationalsozialistische Rhetorik an. So schrieb Hitler über Juden:

„Er [der Jude] ist und bleibt der typische Parasit, ein Schmarotzer, der wie ein schädlicher Bazillus sich immer mehr ausbreitet, sowie nur ein günstiger Nährboden dazu einlädt.“³⁸

Die Bezeichnung der Ukraine als „Unter-Ukraine“ spielt mit dem für die nationalsozialistische Propaganda zentralen Begriff des „Untermenschen“.³⁹

³⁴ Näher dazu *Friedman*, *Frauen und Film* 47 (1989), 24 ff.

³⁵ Der entsprechende Ausschnitt ist abrufbar unter <https://www.youtube.com/watch?v=G5dyEPK2UIU> (26.1.2024).

³⁶ Der entsprechende Ausschnitt ist abrufbar unter <https://www.newsweek.com/russian-tv-ukraine-no-longer-exists-simonyan-russia-1-deworming-1726014> (26.1.2024).

³⁷ https://vk.com/dm?w=wall53083705_54704 (26.1.2024).

³⁸ *Hitler*, *Mein Kampf*, 306. Aufl. 1938, S. 334.

³⁹ Siehe dazu nur die von *Heinrich Himmler* herausgegebene Hetzschrift „Der Untermensch“, 1942.

cc) *Religiös verbrämte Tötungsaufrufe*

Eine weitere Fallgruppe aus der russischen Propaganda betrifft Aufrufe zur Tötung von Ukrainern, die mit einem religiösen Vokabular aufgeladen sind. Tatsächlich weisen die entsprechenden Äußerungen keinerlei echten religiösen Gehalt auf.

Der tschetschenische Diktator Ramsan Kadyrow etwa schrieb im November 2022 auf seinem Telegram-Account, das Ergebnis der „Spezialoperation“ sei „die völlige Zerstörung aller Manifestationen des Satanismus: Schaitane [teuflische Geister], Bandera, Nazis“. Deren wahres Wesen sei der Mangel an Menschlichkeit, an moralischen Prinzipien und die Verbreitung böser Geister, weshalb die Genannten Satanisten seien.⁴⁰ Diese Äußerung verbindet eine pseudoreligiöse Begründung für den Angriff auf die Ukraine mit der noch näher zu behandelnden Bezeichnung all derjenigen Ukrainer als Nazis, die es wagen, sich selbst nicht als Russen, sondern als Ukrainer mit eigenständiger nationaler Identität zu verstehen. Durch diese Verbindung entsteht beim Publikum der Eindruck eines endzeitlichen Kampfs gegen das absolut Böse, der bis zur Vernichtung sämtlicher „Schaitane“ und „Nazis“ geführt werden muss. Auch hier verstärkt der militärische, propagandistische und makrokriminelle Kontext den impliziten, aber klaren Appell zur Tötung der ukrainischen „Schaitane“ und „Nazis“.

Ein weiteres Beispiel stammt von dem bereits genannten Propagandisten Solovyov, der im Fernsehen behauptete:

„Ein heiliger Krieg findet statt. Wir kämpfen für das Recht der Menschheit, in ihrem ursprünglichen Staat zu leben, wie Gott ihn geschaffen hat. Diese Idioten [...] führen Krieg gegen Gott. [...] es ist Satanismus. Sie sind rein dämonisch.“ (Übersetzung)

Weiter sagte Solovyov, die Russen hätten es mit den „Dienern des Fürsten der Finsternis“ und einem „teuflischen Ursprung“ zu tun und fragte rhetorisch, welche Art von Verhandlungen es denn mit Satan geben könne. Schließlich forderte er den Einsatz von Atomwaffen gegen ukrainische Städte und verglich die Ukraine mit Sodom und Gomorrha.⁴¹ Mit religiöser Terminologie und Bibelzitaten deutet Solovyov hier einen Angriffskrieg und zahlreiche Verbrechen gegen die ukrainische Zivilbevölkerung in einen endzeitlichen Kampf Russlands gegen Satan um, der unbedingt bis zur Vernichtung Satans geführt werden muss. Dabei sind die Diener Satans alle Ukrainer, die nicht unter russischer Herrschaft leben und die ihre eigenständige Identität bewahren wollen. Gegen all diese Ukrainer sollen Solovyov zufolge Atomwaffen eingesetzt werden. Dass dies ein ausdrücklicher Aufruf zur Tötung zahlreicher Ukrainer in der Absicht zur mindestens teilweisen Zerstörung der Ukrainer als nationale Gruppe

und damit eine unmittelbare Aufstachelung zum Völkermord ist, liegt auf der Hand.

dd) *„Denazifizierung“ und Vernichtung der Ukraine*

Sehr häufig fordern russische Propagandisten die „Denazifizierung“ der Ukraine und der Ukrainer. Geht man von einem Begriff des Nazismus aus, der sich auf die nationalsozialistische Ideologie und Politik bezieht, wirkt diese Forderung grotesk: Die Ukraine hat mit Selenskyj einen jüdischen Präsidenten und die rechtsextremen ukrainischen Parteien haben zusammen bei der letzten Parlamentswahl lediglich etwas über zwei Prozent der Stimmen erhalten⁴². „Nazismus“, „Nazi“ und dementsprechend auch „Denazifizierung“ haben jedoch in der russischen Propaganda eine völlig andere Bedeutung. Die Sowjetunion missbrauchte nach 1945 den Begriff „Nazismus“, um damit jegliches Bestreben der Ukrainer nach Unabhängigkeit und deren Beharren auf einer eigenen nationalen Identität zu diskreditieren, und Russland hat dies fortgeführt. Nach der Logik dieser insbesondere auch von Putin verbreiteten Propaganda ist jeder Ukrainer, der für eine von Russland unabhängige Ukraine eintritt und behauptet, eine eigene nationale Identität zu haben, ein Nationalist und damit automatisch auch ein Faschist und Nazi.⁴³ Doch liegt nun in Forderungen nach einer „Denazifizierung“ auch eine unmittelbare Aufstachelung zur Begehung von Völkermord an den Ukrainern? Dafür sprechen schlichte logische Erwägungen und der propagandistische, ideologische und politische Kontext:

Die „Denazifizierung“ der Ukraine im Sinne einer Zerstörung der ukrainischen Eigenstaatlichkeit ist nur dann möglich, wenn alle oder zumindest eine große Zahl der ukrainischen „Nazis“ getötet werden, die auf einem eigenständigen ukrainischen Staat und einer eigenen nationalen Identität beharren und bereit sind, dafür gegen Russland zu kämpfen und im Fall einer russischen Besetzung Widerstand zu leisten. Insofern steht die Absicht zur Zerstörung der Ukraine in engem Zusammenhang mit der Absicht zur wenigstens teilweisen Zerstörung der Ukrainer als nationale Gruppe. Eine „Denazifizierung“ einzelner Ukrainer, die nicht in einer Tötung besteht, setzt zudem voraus, dass die betroffenen Personen ihre ukrainische Identität und ihren Widerstand gegen Russland aufgeben. Wer das nicht tut, kann nur noch durch Tötung „denazifiziert“ werden.

Deutlicher wird der mit der Forderung nach „Denazifizierung“ verbundene Tötungsauftrag samt Zerstörungsabsicht im Sinne des Völkermordtatbestands in einem zentralen Text der russischen Propaganda. Anfang April 2022 veröffentlichte die staatliche russische Nachrichtenagentur RIA Novosti einen Text des russischen Politikberaters und Autors Timofei Sergeitsev mit dem Titel „Was Russland mit der Ukraine tun sollte“ („Что Россия должна сделать с Украиной“).⁴⁴ Die-

⁴⁰ Kadyrov, Beitrag auf Telegram v. 26.11.2022.

⁴¹ Die genannten Äußerungen finden sich in einem unter <https://www.youtube.com/watch?v=xhY4-lhUkkl> (26.1.2024) abrufbaren Ausschnitt aus einer Sendung Solovyovs.

⁴² https://www.cvk.gov.ua/wp-content/uploads/2019/09/protokol_zbvo_03082019.pdf (26.1.2024).

⁴³ Ausführlich Azarov/Koval/Nuridzhanian/Venher, Journal of International Criminal Justice 21 (2023), 233 (245 ff.).

⁴⁴ Der Text ist abrufbar unter

ser Text enthält ein detailliertes Programm zur Vernichtung der Ukraine als eigenständigen Staat und zum Vorgehen gegen die Ukrainer. Im Mittelpunkt steht der Begriff „Denazifizierung“, der mit Blick auf die Ukraine als solche die „Deukrainisierung“ und „Deeuropäisierung“ umfasst. Der ukrainische „Nazismus“ wird mit der Verteidigung der staatlichen Unabhängigkeit und der EU- und Westorientierung der Ukraine gleichgesetzt. Die breite Masse der Ukrainer bestehe aus Nazis. Alle an der Verteidigung des Landes beteiligten Personen seien Nazis sowie Kriegsverbrecher und müssten in einer abschreckenden Weise bestraft werden. Eine „totale Säuberung“ („totalная люстрация“) müsse erfolgen. Die Nazi-Eliten seien zu eliminieren („ликвидация непримиримых нацистов“). Massendurchsuchungen seien notwendig, um die Verbindungen der einzelnen Ukrainer zum Nazismus aufzudecken. Im Rahmen der Säuberung müssten diejenigen Gehilfen des Nazi-Regimes, die nicht mit der Todesstrafe („применена смертная“) belegt oder inhaftiert würden, Zwangsarbeit leisten.

Hier ist der Begriff „Denazifizierung“ mit der klaren Forderung verbunden, einen erheblichen Teil der nationalen Gruppe der Ukrainer mit entsprechender Zerstörungsabsicht physisch zu vernichten: Wenn alle Ukrainer, die sich an der Verteidigung des Landes beteiligen, als „Kriegsverbrecher“ mit äußerster Härte zu bestrafen sind, und wenn weiter alle besonders auf nationaler Eigenständigkeit beharrenden Ukrainer zu den „Nazi-Eliten“ gehören, dann betrifft die Forderung nach „totaler Säuberung“ und Todesstrafe hunderttausende, wenn nicht gar Millionen Ukrainer. Hinzu kommt auch hier der makrokriminelle, militärische und propagandistische Kontext. Im April 2022 hatten die russischen Truppen bereits zahlreiche Ukrainer ermordet (etwa in Butscha) und führten seit über einem Monat einen mit vielen weiteren Völkerrechtsverbrechen verbundenen Großangriff durch. Ebenfalls im April 2022 erklärten die schon erwähnten Propagandisten Alexej Zhuravlyov und Olga Skabedjewa im Staatsfernsehen, dass eine „Denazifizierung“ damit verbunden sei, „Köpfe abzuschlagen“.⁴⁵

Dieser spezifische Kontext macht schließlich auch Forderungen nach einer „Denazifizierung“ ohne ausdrückliche Tötungsappelle für das russische Publikum zu unmissverständlichem Aufrufen, zahlreiche Ukrainer zu töten und deren nationale Gruppe zu zerstören, und damit zu einer unmittelbaren Aufstachelung zur Begehung von Völkermord. Wenn Propagandisten die „Denazifizierung“ immer wieder mit dem Aufruf zur Tötung von Ukrainern verbinden und russische Einheiten gleichzeitig zahlreiche Ukrainer ermorden, dann weiß der Konsument russischer Propaganda irgendwann, was „Denazifizierung“ umfasst, auch wenn der Tötungsappell selbst nicht mehr eigens wiederholt wird.

3. Innere Tatseite

Bei der inneren Tatseite sind zwei Fragen zu unterscheiden: die Frage, welche allgemeinen subjektiven Anforderungen bestehen, und die Frage, ob der Aufstachelungstatbestand auch eine eigene Zerstörungsabsicht des Aufstachelnden voraussetzt.

a) Anforderungen nach Art. 30 Rom-Statut

Die innere Tatseite bei Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut erfordert zunächst, dass der Täter die grundsätzlichen Anforderungen des Art. 30 Rom-Statut erfüllt. Diese Norm enthält je nach Bezugspunkt („conduct“, „consequence“, „circumstance“) unterschiedliche subjektive Anforderungen. Das wirkt sich beim Aufstachelungstatbestand insofern aus, als dieser keine tatbestandliche Folge („consequence“) enthält. So muss es nicht infolge der Aufstachelung zu einer Genozidtat und auch nicht zu einem entsprechenden konkreten „Gefährdungserfolg“ kommen. Aus diesem Grund ist hier die an die Formulierung „will occur“ in Art. 30 Abs. 2 lit. b Rom-Statut anknüpfende und vom ICC verneinte Frage nicht relevant, ob Eventualvorsatz hinsichtlich einer tatbestandlichen Folge für die innere Tatseite grundsätzlich ausreicht⁴⁶. Der Täter der Aufstachelung muss also nicht, wie es der ICC für Tatbestände mit „consequences“ verlangt, wissen oder es für nahezu sicher halten, dass sein Verhalten zur tatsächlichen Begehung einer Völkermordtat führt oder eine entsprechende konkrete Gefahr schafft. Zudem ist die Begehung von Völkermord beim Aufstachelungstatbestand kein Kontextelement („circumstance“ i.S.v. Art. 30 Abs. 3 Rom-Statut). Dem Täter muss daher auch nicht bewusst sein, dass tatsächlich bereits ein Völkermord stattfindet. Insoweit spiegelt die innere Tatseite den besonderen Deliktcharakter der Aufstachelung als Vorfeldtatbestand wider.

Weil der Aufstachelungstatbestand lediglich eine Handlungsbeschreibung enthält, ist gem. Art. 30 Abs. 2 lit. a Rom-Statut („means to engage in the conduct“) nur erforderlich, dass das Verhalten des Täters auf einem entsprechenden Handlungswillen beruht. Da aber das im Tatbestand beschriebene Verhalten darauf gerichtet ist, Dritte gerade zu Völkermordtaten aufzustacheln, wird man für den Handlungswillen auch ein Bewusstseinsmoment in dem Sinne verlangen müssen, dass dem Täter der genozidale Charakter der drohenden Taten bewusst ist. Diese relativ geringen Voraussetzungen sind bei propagandistischen Äußerungen wie den hier analysierten zu bejahen. Denn es ist kaum vorstellbar, dass jemand im jeweiligen Kontext eindeutig zur massenhaften Tötung von Angehörigen einer geschützten Gruppe wie den Ukrainern aufruft, ohne dass dieses Verhalten seinem Willen entspricht. Zudem ist dem Aufstachelnden bei solchen Äußerungen zwangsläufig bewusst, dass die Adressaten auch mit einer gegen die geschützte Gruppe gerichteten Zerstö-

<https://ria.ru/20220403/ukraina-1781469605.html>

(26.1.2024).

⁴⁵ Siehe

https://twitter.com/JuliaDavisNews/status/1513331072007909379?s=20&t=cfYqYEQHU7SaTYqi-4_vdg (26.1.2024).

⁴⁶ Siehe ICC (Appeals Chamber), Urt. v. 1.12.2014 – ICC-01/04-01/06 A 5 (Lubanga Dyilo), Rn. 447; kritisch Piragoff/Robinson, in: Ambos (Fn. 21), Art. 30 Rn. 26 f.; Werle/Jeßberger (Fn. 9), Rn. 550; siehe auch dies., Journal of International Criminal Justice 3 (2005), 35 (51 ff.).

rungsabsicht handeln würden, hat er doch eine solche Zerstörungsabsicht selbst geschürt.

b) Erfordernis einer eigenen Zerstörungsabsicht beim Aufstachelnden?

Umstritten ist, ob der Täter der Aufstachelung jenseits der allgemeinen Anforderungen des Art. 30 Rom-Statut auch selbst mit der nach Art. 6 Rom-Statut und seinen Vorgängernormen notwendigen Zerstörungsabsicht („intent to destroy“) handeln muss. Der Ruanda-Strafgerichtshof hat dies für den Aufstachelungstatbestand des Art. 2 Abs. 3 lit. c ICTR-Statut bejaht. Das begründete er damit, dass der Aufstachelungsvorsatz den Wunsch des Täters impliziere, durch sein Verhalten bei den aufgestachelten Personen einen besonderen, zur Begehung von Völkermord notwendigen Geisteszustand hervorzurufen. Dann aber müsse der Täter auch selbst Zerstörungsabsicht haben.⁴⁷ Überzeugend ist diese Begründung nicht. Sie beruht auf der laienpsychologischen Annahme, wer einen bestimmten Geisteszustand bei einem anderen hervorrufen wolle, müsse diesen Geisteszustand auch selbst aufweisen. Dass diese Annahme nicht zwingend ist, liegt auf der Hand. So kann der Täter auch schlicht aus Opportunismus, Zynismus, Geldgier oder Machtstreben bei anderen Personen die für eine Völkermordtat erforderliche Zerstörungsabsicht hervorrufen wollen.

Andere begründen das Erfordernis einer eigenen Zerstörungsabsicht des aufstachelnden Täters mit allgemeinen Erwägungen zum Charakter des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut. Die Zerstörungsabsicht müsse vorliegen, weil die Aufstachelung ein Sonderfall der „complicity“ sei und ein spezifisches Risiko für die geschützten Gruppen schaffe⁴⁸ bzw. einen Fall der Täterschaft betreffe⁴⁹. Diese Argumente lassen sich aber auch umkehren: Gerade weil die Aufstachelung einen besonderen Deliktscharakter aufweist und ein spezifisches Risiko schafft, muss der Aufstachelnde nicht die subjektiven Anforderungen erfüllen, die der allgemeine Völkermordtatbestand aufstellt. Der Aufstachelnde ist zwar auch Täter, aber eben Täter eines besonders gefährlichen und deshalb eigenständig geregelten Vorfelddelikts.

Mit Blick auf den in Art. 31 Abs. 1, 32 WVK vorgeschriebenen Gang der Interpretation völkerrechtlicher Verträge erscheint es ohnehin methodisch angreifbar, aus abstrakt-dogmatischen Überlegungen das Erfordernis einer eigenen Zerstörungsabsicht des Aufstachelnden abzuleiten. Im Text des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut findet ein solches Erfordernis keine Stütze.⁵⁰ Auch wenn man die oben genannten Argumente als eine im weiten Sinne systematische Interpretation i.S.v. Art. 31 Abs. 1 WVK verstehen wollte, spricht doch der bei einer systematischen Interpretation anzustellende

Vergleich von Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut mit Art. 6 Rom-Statut und der besondere Regelungsort der Aufstachelung gegen ein Erfordernis der Zerstörungsabsicht beim Aufstachelnden. Nach dem Zweck des Aufstachelungstatbestands ist ein solches Erfordernis ebenfalls zu verneinen. Für das Ausmaß der von der unmittelbaren und öffentlichen Aufstachelung ausgehenden, besonderen Gefahr für die von Art. 6 Rom-Statut geschützten Gruppen ist es irrelevant, ob die zum Völkermord aufstachelnde Person selbst Zerstörungsabsicht aufweist oder mit der Aufstachelung andere Ziele verfolgt und Völkermordtaten etwa nur aus Zynismus oder Opportunismus in Kauf nimmt.

Hinsichtlich der oben analysierten Äußerungen aus der russischen Propaganda wird es auf diese grundsätzliche Streitfrage in vielen Fällen nicht ankommen. Auch wenn man vom Erfordernis einer eigenen Zerstörungsabsicht des Aufstachelnden ausgeht, wird sich diese Absicht oft schon aus der jeweiligen Äußerung ergeben.⁵¹ Wer etwa im Fernsehen zur Tötung von Millionen Ukrainern aufruft oder fordert, die Ukrainer wie Ratten zu vernichten, kann sich später kaum darauf berufen, es sei ihm eigentlich gar nicht um die ganze oder teilweise Zerstörung der Ukrainer als nationale Gruppe gegangen.

Schwieriger wäre der Nachweis einer eigenen Zerstörungsabsicht des Aufstachelnden bei solchen Äußerungen, die auf den ersten Blick mehrdeutig erscheinen oder die geschickt Metaphern nutzen und bei denen sich schon objektiv ein unmittelbares Aufstacheln zur Begehung von Völkermord erst aus einer umfassenden Berücksichtigung des Kontexts ergibt. Hier ist einmal in Rechnung zu stellen, dass es nach der Rechtsprechung des Jugoslawien-Strafgerichtshofs nicht genügt, wenn der Täter auf die soziale oder kulturelle Vernichtung der geschützten Gruppe abzielt, sondern dass es ihm auf die physische Vernichtung ankommen muss.⁵² Beim Nachweis der Zerstörungsabsicht soll es zudem ein besonders wichtiges Indiz sein, wenn der Täter innerhalb einer Gesamt-Völkermordtat oder eines entsprechenden Plans bzw. einer entsprechenden Politik handelt.⁵³ Bei der erforderlichen Gesamtwürdigung sind auch der allgemeine Kontext, die Begehung anderer systematisch gegen die Gruppe gerichteter Straftaten, das Ausmaß begangener Gräueltaten, die systematische Auswahl der Opfer aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit und die Wiederholung zerstörerischer und diskriminierender Akte zu berücksichtigen.⁵⁴

⁴⁷ ICTR (Trial Chamber), Urt. v. 2.9.1998 – ICTR-96-4-T (Akayesu), Rn. 560; siehe auch ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 4.2.2013 – ICTR-99-50-A (Mugenzi und Mugiraneza), Rn. 135; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 29.9.2014 – ICTR-98-44D-A (Nzabonimana), Rn. 121.

⁴⁸ *Ambos* (Fn. 21), § 25 Rn. 47.

⁴⁹ *Lüders* (Fn. 6), S. 250.

⁵⁰ Ebenso *Eser* (Fn. 13), S. 806.

⁵¹ Vgl. *Schabas* (Fn. 6), S. 326: „the mens rea is generally obvious enough from the content of the message“.

⁵² Siehe ICTY (Trial Chamber), Urt. v. 2.8.2001 – IT-98-33-T (Krstić), Rn. 574 ff., 580; ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 19.4.2004 – IT-98-33-A (Krstić), Rn. 25; anders BVerfG NJW 2001, 1848 (1850 f.); BGHSt 45, 64 (81).

⁵³ So etwa ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 5.7.2001 – IT-95-10-A (Jelisić), Rn. 48; ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 8.4.2015 – IT-05-88/2-A (Tolimir), Rn. 246, 252; ICTY (Trial Chamber), Urt. v. 2.8.2001 – IT-98-33-T (Krstić), Rn. 572.

⁵⁴ ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 5.7.2001 – IT-95-10-A (Jelisić), Rn. 47 f.; ICTY (Appeals Chamber), Urt. v. 8.4.

Demnach ist – sofern man eine eigene Zerstörungsabsicht des Aufstachelnden verlangt – auf der Ebene der Beweisführung in einigen Fällen auch die Frage relevant, ob das Geschehen in der Ukraine als Gesamt-Völkermordtat an der nationalen Gruppe der Ukrainer beziehungsweise als Ausdruck eines entsprechenden Plans oder einer entsprechenden Politik zu qualifizieren ist. Auch wenn diese Frage hier nicht abschließend zu beantworten ist, sprechen doch zahlreiche Umstände dafür, dass die Mitglieder des Putin-Regimes und zahlreiche weitere in den Angriff auf die Ukraine involvierte Personen mit der für Völkermord erforderlichen Absicht handeln, die Ukrainer als nationale Gruppe ganz oder teilweise physisch zu zerstören⁵⁵: Zu nennen sind hier unter anderem die Ukrainer entmenslichende Äußerungen und Tötungsauffufe von ranghohen Mitgliedern des Putin-Regimes wie Medwedew (s.o.); die vollständig staatlich gesteuerte Propaganda in den Staatsmedien mit einer Reihe offen zur Begehung von Völkermord auffordernder Äußerungen; die Veröffentlichung des oben analysierten Programms zum russischen Vorgehen in der Ukraine bei der staatlichen Nachrichtenagentur RIA Novosti, das deutliche Hinweise auf eine Zerstörungsabsicht (auch in der engen Lesart des ICTY) enthält und das der Osteuropa-Historiker *Timothy Snyder* als Russlands „genocide handbook for its war on Ukraine“ beschrieben hat;⁵⁶ die wiederholten Massaker an ukrainischen Zivilisten wie in Bucha, Irpin oder Hostomel,⁵⁷ wobei Putin die Täter des Bucha-Massakers nach der Tat sogar mit einem Ehrentitel für ihre Brigade auszeichnete⁵⁸; die permanenten weiteren massiven Menschenrechtsverletzungen in den russisch besetzten Gebieten wie der ausgedehnte und systematische Einsatz von Folter gerade gegen solche Personen, die als Vertreter des ukrainischen Widerstands erscheinen;⁵⁹ die

Praxis der Deportationen von Ukrainern aus besetzten Gebieten;⁶⁰ die zwangsweise Überführung zahlreicher ukrainischer Kinder nach Russland und deren dortige Adoption;⁶¹ die auf völlige Vernichtung abzielende Art der russischen Kriegsführung gegen ukrainische Städte und deren Bevölkerung wie im Fall Mariupol⁶² und schließlich die permanenten gezielten Angriffe auf die für die ukrainische Bevölkerung überlebensnotwendige zivile Infrastruktur und auf weitere zivile Ziele im Winter 2022/23⁶³ und im Winter 2023/24⁶⁴. Geht man davon aus, dass sich aus der Gesamtschau dieser Umstände eine Zerstörungsabsicht von Putin und anderen Regimemitgliedern sowie weiteren am Angriff auf die Ukraine beteiligten Personen ergibt, dann ist das wiederum ein gewichtiges Indiz dafür, dass die Zerstörungsabsicht auch bei solchen Personen vorliegt, die den physischen Angriff auf die Ukraine und die Ukrainer als geschützte Gruppe propagandistisch vorbereiten und unterstützen. Diese Personen fügen sich mit ihren aufstachelnden Äußerungen dann in eine übergeordnete Völkermordtat nach einem entsprechenden Plan und in eine übergeordnete Verfolgungspolitik ein.

Auch weitere Indizien, die nach den ad hoc-Strafgerichtshöfen für eine Zerstörungsabsicht sprechen, sind im Fall russischer Propagandisten gegeben: Das russische Regime und sein Militär- und Geheimdienstapparat begehen zahlreiche weitere systematisch gegen die Ukrainer gerichteten Verbrechen wie die fortwährenden gegen die gesamte ukrainische Zivilbevölkerung gerichteten Luftangriffe. Die an Ukrainern begangenen Gräueltaten haben ein hohes Ausmaß, etwa die Ermordung von vielen hundert Zivilisten und die systematische Folter zahlreicher Ukrainer in den besetzten Gebieten. Überdies wiederholen sich viele gegen die Ukrainer gerichtete diskriminierende und zerstörerische Akte Russlands permanent.

2015 – IT-05-88/2-A (Tolimir), Rn. 246 f.; ICTR (Appeals Chamber), Urt. v. 8.5.2012 – ICTR-00-55B-A (Hategekimana), Rn. 133.

⁵⁵ Einen russischen Völkermord in der Ukraine bejahen etwa auch *Azarov/Koval/Nuridzhanian/Venher*, *Journal of International Criminal Justice* 21 (2023), 233 ff., und ein ausführlicher Report des Raoul Wallenberg Centre for Human Rights, abrufbar unter

<https://newlinesinstitute.org/wp-content/uploads/20230726-Genocide-Ukraine-Report-NISLAP.pdf> (26.1.2024).

⁵⁶ Siehe *Snyder*, substack v. 8.4.2022, abrufbar unter <https://snyder.substack.com/p/russias-genocide-handbook> (26.1.2024).

⁵⁷ Siehe dazu <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2022/12/un-report-details-summary-executions-civilians-russian-troops-northern> (26.1.2024).

⁵⁸ Siehe den Bericht beim Spiegel v. 19.4.2022, abrufbar unter <https://www.spiegel.de/ausland/nach-den-graueeltaten-in-butscha-putin-verleiht-ehrentitel-an-brigade-a-66c838d7-717d-4cdc-a81f-67254ff02de2> (26.1.2024).

⁵⁹ Siehe dazu den aktuellen Bericht der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission der Vereinten Nationen, abrufbar unter

<https://www.ohchr.org/sites/default/files/documents/hrbodies/hrcouncil/coiukraine/A-78-540-En.pdf> (26.1.2024);

der Bericht dokumentiert auf S. 9 ff. unter anderem weit verbreitete und systematische Folterungen von Ukrainern in den besetzten Gebieten und in Russland.

⁶⁰ Siehe dazu Human Rights Watch v. 1.9.2022, abrufbar unter

<https://www.hrw.org/report/2022/09/01/we-had-no-choice/filtration-and-crime-forcibly-transferring-ukrainian-civilians> (26.1.2024).

⁶¹ Siehe dazu <https://www.icc-cpi.int/news/situation-ukraine-icc-judges-issue-arrest-warrants-against-vladimir-vladimirovich-putin-and> (26.1.2024).

⁶² Siehe Human Rights Watch v. 21.3.2022, abrufbar unter <https://www.hrw.org/news/2022/03/21/ukraine-ensure-safe-passage-aid-mariupol-civilians> (26.1.2024).

⁶³ Siehe dazu Human Rights Watch v. 6.12.2022, abrufbar unter

<https://www.hrw.org/news/2022/12/06/ukraine-russian-attacks-energy-grid-threaten-civilians> (26.1.2024).

⁶⁴ Siehe dazu den Bericht unter <https://www.theguardian.com/world/2023/dec/29/russia-launches-huge-wave-missile-strikes-ukraine> (26.1.2024).

Insgesamt wäre damit – sofern man von einem Gesamt-Völkermordgeschehen in der Ukraine ausgeht, in das sich die propagandistischen Äußerungen einfügen – der Nachweis einer eigenen Völkermordabsicht bei den zur Begehung von Völkermord aufstachelnden russischen Propagandisten durchaus zu führen.

III. Strafbarkeit nach deutschem Strafrecht?

Der deutsche Gesetzgeber hat in das 2002 geschaffene Völkerstrafgesetzbuch keine Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut entsprechende Norm aufgenommen. Offenbar ging er davon aus, die Aufstachelung zum Völkermord sei mit den bestehenden Normen des StGB hinreichend erfasst. In der Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung heißt es lapidar:

„Für die nach Artikel 6 in Verbindung mit Artikel 25 Abs. 3 Buchstabe e IStGH-Statut strafbare öffentliche Aufstachelung zum Völkermord verbleibt es bei der bisherigen Strafbarkeit nach §§ 111 und 130a StGB.“⁶⁵

Bei den hier untersuchten Äußerungen russischer Propagandisten kommt mit Blick auf diese Normen eine Strafbarkeit nach § 111 StGB in Betracht. Auf der Ebene des objektiven und subjektiven Tatbestands zeigen sich dabei auch kaum Probleme. Anders verhält es sich allerdings auf der strafbendungsrechtlichen Ebene.

1. Tatbestand des § 111 StGB

§ 111 StGB ist ein abstraktes Gefährdungsdelikt⁶⁶. Damit gleicht die Norm in ihrer Struktur dem „inchoate crime“ des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut. Sie schützt die Rechtsgüter der von der Aufforderung umfassten Straftatbestände und den inneren Gemeinschaftsfrieden.⁶⁷ Bei einer öffentlichen Aufforderung zum Völkermord ist demnach auch der Bestand der betroffenen Gruppe i.S.v. § 6 VStGB ein von § 111 StGB geschütztes Rechtsgut.

Der objektive Tatbestand erfordert lediglich eine öffentliche Aufforderung des Täters zu einer rechtswidrigen Tat. Eine Aufforderung liegt nicht schon bei einem bloßen Befürworten oder Billigen vor.⁶⁸ Notwendig ist vielmehr eine bestimmte Erklärung an die Motivation anderer, bestimmte Straftaten zu begehen, wobei es ausreicht, wenn die Erklärung dem Bewusstsein des Täters entsprechend den Eindruck der Ernstlichkeit erweckt, ohne tatsächlich ernst gemeint zu sein.⁶⁹ Die Aufforderung kann auch implizit erfolgen; maß-

geblich ist, dass sie für die Adressaten verständlich ist.⁷⁰ Die Tat, zu der der Täter auffordert, muss weniger konkretisiert als im Fall einer Anstiftung sein. Es genügt, wenn sie der Art nach ohne Bestimmung von Ort und Zeit der Begehung gekennzeichnet ist, sofern das Opfer zumindest in allgemeinen Wendungen benannt wird.⁷¹ Öffentlich ist die Aufforderung, wenn sie von einem unbestimmten Personenkreis tatsächlich wahrgenommen werden kann.⁷²

Die hier analysierten Äußerungen aus der russischen Propaganda sind ohne weiteres eine Aufforderung zu einer rechtswidrigen Tat i.S.v. § 111 StGB. Teils enthalten sie offene Appelle, zahlreiche Ukrainer zu töten und damit eine Tat nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 VStGB zu begehen. In vielen anderen Fällen ergibt sich der Appell zu einer solchen Tat aus dem Gesamtkontext der Äußerung. Die Opfer sind in diesen Äußerungen klar benannt, ebenso der Tatort (die Ukraine) und teils sogar die Tatzeit, wenn zu sofortigen Taten wie etwa der Vernichtung aller Lebewesen in der Region Charkiw aufgefordert wird. Überdies sind alle untersuchten Äußerungen öffentlich, da sie in Massenmedien erfolgten.

Auch der subjektive Tatbestand ist erfüllt. § 111 StGB verlangt nach allgemeinen Regeln lediglich Eventualvorsatz hinsichtlich der Aufforderung selbst und der Taten, zu denen der Täter auffordert. Nach dem Wortlaut der Norm, dem Vergleich mit § 6 VStGB und dem Schutzzweck (für die Gefährlichkeit der Aufforderung sind verborgene Absichten und Motive des Täters irrelevant) muss der Täter nicht selbst Zerstörungsabsicht i.S.v. § 6 VStGB aufweisen. Auch aus den Gesetzesmaterialien zum Völkerstrafgesetzbuch ergibt sich kein Anhaltspunkt für gesteigerte Anforderungen im subjektiven Tatbestand des § 111 StGB bei einer Aufforderung zum Völkermord.

2. Strafanwendungsrechtliche Problematik

Zweifelhaft ist jedoch, ob § 111 StGB auf im Ausland getätigte öffentliche Aufforderungen russischer Propagandisten zur Begehung von Völkermord anwendbar ist. § 1 VStGB, der das Weltrechtsprinzip enthält, nennt § 111 StGB auch für den Fall der Aufforderung zum Völkermord nicht. In den Gesetzesmaterialien zum Völkerstrafgesetzbuch heißt es zudem, das Weltrechtsprinzip gelte für die „im VStGB geregelten Verbrechen“,⁷³ worunter § 111 StGB gerade nicht fällt. Daher greifen grundsätzlich bei einer öffentlichen Aufforderung zum Völkermord die allgemeinen strafbendungsrechtlichen Regeln der §§ 3 ff. StGB.⁷⁴ Lässt sich nach diesen Regeln aber eine Anwendbarkeit deutschen Strafrechts begründen?

⁶⁵ BT-Drs. 14/8524, S. 19.

⁶⁶ BGHSt 29, 258 (267); *Rosenau*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 7, 13. Aufl. 2021, § 111 Rn. 12.

⁶⁷ Siehe BGHSt 29, 258 (267); *Fischer*, *Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, Kommentar*, 70. Aufl. 2023, § 111 Rn. 2; *Rosenau* (Fn. 66), § 111 Rn. 3 ff.

⁶⁸ Siehe BGHSt 31, 16 (22).

⁶⁹ BGHSt 28, 312 (314); 32, 310; siehe auch *Rosenau* (Fn. 66), § 111 Rn. 18 („Appellcharakter“).

⁷⁰ Siehe *Rosenau* (Fn. 66), § 111 Rn. 25.

⁷¹ BGHSt 31, 16 (22); 32, 310 (312); vgl. auch RGSt 65, 200 (202); *Rosenau* (Fn. 66), § 111 Rn. 56.

⁷² Siehe OLG Karlsruhe NStZ 1988, 416 (417) zu § 116 OWiG; *Rosenau* (Fn. 66), § 111 Rn. 33.

⁷³ Siehe BT-Drs. 14/8524, S. 14.

⁷⁴ So auch *Kreß*, in: *Erb/Schäfer* (Hrsg.), *Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch*, Bd. 9, 4. Aufl. 2022, VStGB § 6 Rn. 112.

§ 5 Nr. 5a lit. a StGB, der die Geltung des § 111 StGB unter besonderen Voraussetzungen auf im Ausland begangene Aufforderungen zu Straftaten erstreckt, ist nicht einschlägig. Jedenfalls in den hier behandelten Fällen sind die Täter weder Deutsche noch haben sie ihre Lebensgrundlage im Inland. Selbst wenn es doch unter diese Voraussetzungen fallende Täter geben sollte, wäre § 5 Nr. 5a lit. a StGB kaum erfüllt: Zwar genügt es für die inländische Wahrnehmbarkeit einer Aufforderung schon, wenn diese auf einem ausländischen Server abgelegt wird und vom Inland aus über einen Link erreichbar ist.⁷⁵ Das könnte bei vielen Inhalten der russischsprachigen Propaganda der Fall sein, für die auch eine große Zahl potentieller russischsprachiger Adressaten in Deutschland besteht. Allerdings muss es sich der Gesetzesbegründung zufolge für ein Eingreifen von § 5 Nr. 5a lit. a StGB bei der Tat, zu der aufgefordert wird, um eine Tat handeln, die im Inland begangen werden soll.⁷⁶ Die einschlägigen Äußerungen aus der russischen Propaganda enthalten jedoch nur Aufrufe zur Begehung von Genozidaten in der Ukraine.

Zu erwägen ist weiter, ob § 6 Nr. 9 StGB in Verbindung mit der UN-Völkermordkonvention zur Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf die hier analysierten Fälle führen kann. § 6 Nr. 9 StGB setzt eine völkervertragliche Verfolgungspflicht der Bundesrepublik Deutschland voraus.⁷⁷ Eine solche ergibt sich aus Art. VI der Völkermordkonvention aber nicht. Nach dem Wortlaut dieser Norm sind bei Völkermord wie auch bei Aufstachelung zur Begehung zum Völkermord die Verdächtigen vor ein zuständiges Gericht des Tatortstaats oder vor einen (völkervertraglich) zuständigen internationalen Strafgerichtshof zu stellen. Das spricht zwar nicht unbedingt gegen ein Recht, aber gegen eine Pflicht jedes Mitgliedstaates der Konvention, sein Strafrecht auf im Ausland begangene Genozidaten anzuwenden.⁷⁸ Zudem zeigt die Entstehungsgeschichte der Völkermordkonvention, dass deren Art. VI Ausdruck einer sehr restriktiven Position ist, derzufolge bei Genozid das Universalitätsprinzip nicht greifen sollte.⁷⁹

Die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts auf in Russland getätigte Tötungsaufrufe ist auch nicht mit einem inländischen Erfolgsort gem. § 9 Abs. 1 Var. 3, 4 StGB zu begründen. Zwar hat der Bundesgerichtshof im Zusammenhang mit dem abstrakt-konkreten Gefährdungsdelikt der Volksverhetzung in einer älteren Entscheidung ausgeführt, der zum Tatbestand gehörende Erfolg i.S.v. § 9 Abs. 1 StGB trete bei solchen Delikten dort ein, wo die konkrete Tat ihre Gefährlichkeit für das tatbestandlich geschützte Rechtsgut entfalten könne. Bei § 130 StGB sei dafür die konkrete Eignung zur

Friedensstörung maßgeblich.⁸⁰ Zurecht hat der Bundesgerichtshof aber in einem § 86a StGB betreffenden Fall verneint, dass rein abstrakte Gefährungsdelikte (zu denen auch § 111 StGB zählt) einen Erfolgsort i.S.v. § 9 Abs. 1 Var. 3, 4 StGB haben könnten, da im Tatbestand kein solcher Erfolg umschrieben wird. Auch bei einer normspezifischen Bestimmung des Erfolgs i.S.v. § 9 Abs. 1 StGB wäre eine von der tatbestandsmäßigen Handlung räumlich oder zeitlich abtrennbare Veränderung in der Außenwelt notwendig, um einen inländischen Erfolgsort zu begründen.⁸¹

Schließlich kommt auch eine analoge Anwendung von § 1 VStGB auf § 111 StGB bei einer Aufforderung zu Völkermordtaten nicht in Betracht. Insoweit besteht zwar eine mit § 6 VStGB vergleichbare Interessenlage. Wie die Regelung des Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut und eine Reihe von Urteilen des ICTR zeigen, ist die Aufstachelung zum Völkermord als besonders gefährliches Verhalten ein eigenständiges Völkerrechtsverbrechen, dessen Unrechtsgehalt nicht hinter dem anderer Völkerrechtsverbrechen einschließlich des Völkermords selbst zurückbleibt. Das würde dafür streiten, das Weltrechtsprinzip auch auf entsprechende Fälle des § 111 StGB zu erstrecken. Allerdings fehlt es, wie die oben angeführten Stellen aus der Gesetzesbegründung zum Völkerstrafgesetzbuch belegen, schon an einer für eine Analogie erforderlichen planwidrigen Regelungslücke. Vor allem aber steht einer analogen Anwendung von § 1 VStGB das Analogieverbot gem. Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB entgegen. Denn das Strafanwendungsrecht und somit auch § 1 VStGB ist Teil des sachlichen Rechts, für das das Analogieverbot gilt.⁸²

3. Schlussfolgerungen

§ 111 StGB greift bei den in diesem Aufsatz untersuchten Äußerungen russischer Propagandisten nicht ein. Dass für § 111 StGB auch bei einer Aufforderung zum Völkermord das allgemeine Strafanwendungsrecht der §§ 3 ff. StGB und nicht das Weltrechtsprinzip nach § 1 VStGB gilt, ist im Hinblick auf das in Art. 1, 17 Rom-Statut und in Abs. 10 der Präambel zum Rom-Statut verankerte Komplementaritätsprinzip unbefriedigend. Es führt zudem zu einem Wertungswiderspruch auf der Ebene nationalen Rechts: Das deutsche Strafrecht erfasst aufgrund dieser Regulationsstruktur nur die

⁷⁵ Siehe BT-Drs. 19/19859, S. 45.

⁷⁶ Ebd.

⁷⁷ Näher hierzu *Ambos*, in: Erb/Schäfer (Hrsg.) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, Bd. 1, 4. Aufl. 2022, § 6 Rn. 17 f.

⁷⁸ Für ein Recht, aber keine Pflicht aus Art VI der Konvention zu einer solchen Erstreckung der nationalen Strafverfolgung auch *Thalman*, in: Gaeta (Hrsg.), *The UN Genocide Convention*, 2009, S. 231, 232 ff.

⁷⁹ Ausführlich *Schabas* (Fn. 6), S. 411 ff.

⁸⁰ BGHSt 46, 212 (221); der Bundesgerichtshof hat jedoch diese Position mit der Entscheidung BGH NStZ 2017, 146 (147), revidiert und ausgeführt, dass die Eignung zur Störung des öffentlichen Friedens i.S.v. § 130 Abs. 3 StGB keinen zum Tatbestand gehörenden Erfolg beschreibe. Inzwischen regelt § 5 Nr. 5a lit. c StGB die Anwendbarkeit von § 130 StGB bei Auslandstaten.

⁸¹ Siehe BGH NStZ 2015, 81 (82) zu § 86a StGB; *Werle/Jeßberger*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Hrsg.), *Leipziger Kommentar, StGB*, Bd. 1, 13. Aufl. 2020, § 9 Rn. 33 f.

⁸² Siehe BGHSt 20, 22 (25); 45, 64 (71); BVerfG wistra 2003, 255 (257); *Werle/Jeßberger* (Fn. 81), Vor §§ 3 ff. Rn. 286 f.; *Dannecker/Schuhr*, in: *Cirener/Radtke/Rissing-van Saan/Rönnau/Schluckebier* (Fn. 81), § 1 Rn. 82 ff., 87, 259 f.

wenigsten Fälle der täterschaftlichen Aufstachelung zum Völkermord, obwohl es sich dabei um ein besonders gefährliches, eigenständiges Völkerrechtsverbrechen handelt, das nicht umsonst im Rom-Statut gesondert geregelt ist. Dagegen ist jede Teilnahme an Kriegsverbrechen vom Weltrechtsprinzip abgedeckt, obwohl eine solche Teilnahme gemessen am Unrechtsgehalt oft hinter der täterschaftlichen Aufstachelung zum Völkermord zurückbleiben wird. Schließlich wird auch der von § 6 VStGB bezweckte Schutz der dort genannten Gruppen unterlaufen, wenn zahlreiche zum Völkermord aufstachelnde Äußerungen nach nationalem Recht straflos bleiben. Der Gesetzgeber sollte aus diesen Gründen das Völkerstrafgesetzbuch um eine Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut entsprechende Norm ergänzen und das Weltrechtsprinzip des § 1 VStGB darauf erstrecken.

IV. Zusammenfassung

Die in diesem Aufsatz untersuchten Äußerungen aus der russischen Propaganda sind als unmittelbare und öffentliche Aufstachelung zur Begehung von Völkermord gem. Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut strafbar. All diese Äußerungen sind öffentlich. Sie erfüllen allesamt auch das Unmittelbarkeitserfordernis. Teils enthalten sie einen ausdrücklichen Appell, zahlreiche Ukrainer mit gegen diese als nationale Gruppe gerichteter Zerstörungsabsicht zu töten, teils ergibt sich ein solcher Appell aus dem Kontext der Äußerungen. Insoweit hat sich gezeigt, dass die Vorgaben des ICTR zur Berücksichtigung des Kontexts einer Ergänzung bedürfen. Bei der Interpretation einer möglicherweise zum Völkermord aufstachelnden Äußerung ist demnach der gesamte Kontext relevant: der sprachliche, kulturelle, historische, politische, ideologische, propagandistische, militärische und makrokriminelle Kontext.

Die untersuchten Ausschnitte aus der russischen Propaganda erfüllen auch den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 111 StGB. Dieses abstrakte Gefährdungsdelikt ist dennoch nicht einschlägig, da sich hier die Anwendbarkeit deutschen Strafrechts über § 5 Nr. 5a lit. a StGB, § 6 Nr. 9 StGB oder § 9 StGB nicht begründen lässt und eine analoge Anwendung des § 1 VStGB am Analogieverbot des Art. 103 Abs. 2 GG, § 1 StGB scheitert. Allgemein erfasst das deutsche Strafrecht die allermeisten Fälle der öffentlichen und unmittelbaren Aufforderung zur Begehung von Völkermord nicht, weil insoweit das Weltrechtsprinzip nicht eingreift. Der Gesetzgeber sollte dem entgegenwirken und eine unter § 1 VStGB fallende, Art. 25 Abs. 3 lit. e Rom-Statut entsprechende Norm in das Völkerstrafgesetzbuch einfügen.